

## Allgemeines Verwaltungsrecht

Prof. Dr. Wolfgang Durner LL.M.

### Gliederung

- A. Grundlagen
- B. Die Rechtsformen des Verwaltungshandelns
- C. Das Verwaltungsverfahren
- D. Das Verwaltungsrechtsverhältnis
- E. Der Verwaltungsprozess
  - I. Verfahrensgrundsätze des Verwaltungsprozesses
  - II. Der Ablauf des Verwaltungsstreitverfahrens
  - III. Die verwaltungsprozessualen Klagearten
  - IV. Vorläufiger und vorbeugender Rechtsschutz
  - V. Urteil, Beschluss, Rechtsmittel
- F. Das Staatshaftungsrecht im Überblick

Allgemeines Verwaltungsrecht



#### 1. Die bereits behandelten Klagearten im Überblick

- → Anfechtungs- und Verpflichtungsklage, § 42 Abs. 1 **VwGO**
- → Isolierte Anfechtung von Nebenbestimmungen
- → Allgemeine Leistungsklage und Unterlassungsklage
- → Feststellungsklage, § 43 VwGO
- → Insbesondere: Nichtigkeitsfeststellungsklage

Allgemeines Verwaltungsrecht



### 2. Die Fortsetzungsfeststellungsklage, § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO

- → Besondere Relevanz im Polizeirecht
- → Kommt dann in Betracht, wenn die Anfechtungsklage wegen Erledigung nicht (mehr) statthaft ist
- → Zu unterscheiden sind zwei Konstellationen:
  - 1) Der VA erledigt sich nach Klageerhebung, aber vor der letzten mündlichen Verhandlung (also während des Gerichtsverfahrens) → direkte Anwendung ("echte Fortsetzungsfeststellungsklage").
  - 2) Der VA erledigt sich noch vor Klageerhebung (z.B. polizeiliche Maßnahme) → analoge Anwendung



- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1.S. 1 VwGO
- II. Statthafte Klageart (Klagebegehren auslegen)
  - 1) Situation: Erledigung *nach* Klageerhebung (vor Schluss der letzten mündlichen Verhandlung)
    - a) Bei eigentlich einschlägiger Anfechtungsklage: direkte Anwendung
    - b) Bei eigentlich einschlägiger Verpflichtungsklage: § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO analog



- 2) Situation: Erledigung vor Klageerhebung
  - a) Eine Literaturauffassung hält gegenüber erledigten Verwaltungsakten die einfache Feststellungsklage nach § 43 Abs. 1 VwGO für einschlägig
  - b) Rspr. und h.L. bejahen hier eine unechte Fortsetzungsfeststellungsklage:
  - → bei Anfechtungsklage: § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO analog
  - → bei Verpflichtungsklage: § 113 Abs. 1. S. 4 VwGO 'doppelt' analog



E. III. Die

Klagearten

- III. Besondere Zulässigkeitsvoraussetzungen
  - 1) Klagebefugnis, § 42 Abs. 2. VwGO analog
  - 2) Berechtigtes **Feststellungsinteresse**Die Rechtsprechung bejaht nur vier (oder sozusagen 'dreieinhalb') Fallgruppen :



Fallgruppen für das Fortsetzungsfeststellungsinteresse:

- a) Wiederholungsgefahr: Es droht in absehbarer Zeit ein ähnlicher Sachverhalt
- b) Rehabilitationsinteresse: Der erledigte VA begründet eine andauernde Rufschädigung (Wohnungsdurchsuchung vor den Nachbarn).
- c) Schwerer **Grundrechtseingriff** (→ Polizeirecht)
- d) Die Vorbereitung eines Amtshaftungsprozesses wird nur noch bei Erledigung nach Klageerhebung anerkannt. Die Früchte eines bereits begonnenen Prozesses sollen nicht entzogen werden.



- 3) Vorverfahren §§ 68 ff. VwGO: Bei Erledigung nach Klageerhebung nach hM nicht notwendig, da der Zeck (Selbstkontrolle der Verwaltung) nicht mehr erfüllt werden kann.
- 4) Frist: Nach hM nur **Verwirkung**, keine analoge Anwendung von §§ 58 Abs. 2, 74 Abs. 1 VwGO
- 5) Jedoch entfällt das **Rechtsschutzbedürfnis**, wenn der Kläger den VA vor dessen Erledigung bestandskräftig werden ließ. Insofern bilden die Fristen doch eine Sachurteilsvoraussetzung.



6) Klagegegner: § 78 VwGO analog

Die Fortsetzungsfeststellungsklage ist begründet...

Allgemeines Verwaltungsrecht

WS 2022/23

→ Situation der Anfechtungsklage: ... sofern der VA vor seiner Erledigung rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde

→ Situation der Verpflichtungsklage: ... sofern die Versagung des VAs rechtswidrig war und der Kläger dadurch in seinen Rechten verletzt wurde



### 3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- → Unmittelbare Überprüfung einer Rechtsnorm abstrakt, vom Einzelfall. Diese prinzipale Normenkontrolle ist zu unterscheiden von der inzidenten Überprüfung als Vorfrage z.B. der Prüfung eines Verwaltungsakts.
- → Vgl. zu den besonderen erga omnes-Wirkungen § 47 Abs. 5 VwGO
- → § 47 VwGO beschränkt diese **objektive Kontrolle** auf untergesetzliche Normen.

Allgemeines Verwaltungsrecht



# 3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1. S. 1 VwGO
- II. Statthaftigkeit des Antrags, § 47 Abs. 1 VwGO (ggf. § 47 Abs. 3 VwGO, siehe sogleich die folgende Folie)
- III. Antragsbefugnis, § 47 Abs. 2. VwGO (übernächste Folie)
- IV. Form und Frist, §§ 47 Abs. 2 S. 1, 81 ff. analog VwGO
- V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit, §§ 47 Abs. 2, 61, 62 VwGO
- VI. Rechtsschutzbedürfnis



# 3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- → § 47 Abs. 1 Nr. 1 VwGO erfasst Satzungen, die nach den Vorschriften des BauGB erlassen wurden. Dies sind insbesondere **Bebauungspläne** (§ 10 BauGB).
- → Nur sofern das Landesrecht dies bestimmt, erfasst § 47 Abs. 1 Nr. 2 VwGO auch andere, im Rang unter dem Landesgesetz stehende Regelungen. Dies ist in NRW gem. § 109a und § 133 Abs. 2 JustG NRW seit **2019** der Fall, vgl. *Wedel/Muders*, NVwZ 2021, 1826 ff.
- → Für andere Normen namentlich Bundesverordnungen
  sind daneben nur inzidente Überprüfungen möglich.



# 3. Die verwaltungsgerichtliche Normenkontrolle, § 47 VwGO

- → § 47 Abs. 2 VwGO normiert ein gegenüber § 42 Abs. 2 VwGO spezielles Erfordernis der **Klagebefugnis**.
- → Natürliche oder juristische Person müssen geltend machen, durch die Rechtsvorschrift oder deren Anwendung in ihren **Rechten** verletzt zu sein. **Behörden** sind stets klagebefugt, wenn sie die Norm anzuwenden haben.
- → Die maßgebliche Schutznorm liefert im Baurecht regelmäßig das in § 1 Abs. 7 BauGB normierte planerische Abwägungsgebot.



#### 4. Die "Normerlassklage"

- → Ziel ist der Erlass einer untergesetzlichen Norm mit bestimmtem Inhalt
- → Der Begriff umschreibt **keine eigene Klageart** sondern eine bestimmte Klagesituation, deren Behandlung umstritten ist.
- → Feststellungsklage: Feststellung auf Verpflichtung zum Normenerlass (so die ältere Rechtsprechung)
- → Allgemeine Leistungsklage: Klage auf Verwaltungshandeln, in diesem Fall Erlass einer neuen Vorschrift (so die mittlerweile wohl herrschende Sicht)



#### 5. Kommunalverfassungsstreitigkeiten

Unterscheide: Rechte-Kompetenzen; Personen-Organe

- I. Eröffnung des Verwaltungsrechtswegs, § 40 Abs. 1. S. 1 VwGO
- II. Statthafte Klageart
- III. Klagebefugnis
- IV. Klagegegner
- V. Beteiligten- und Prozessfähigkeit
- VI. Rechtsschutzbedürfnis



#### 5. Kommunalverfassungsstreitigkeiten

- → Klageart: Anfechtungs- und Verpflichtungsklage sind mangels Außenwirkung und damit mangels VA ausgeschlossen
- → Allgemeine Leistungsklage (Unterlassungsklage) und Feststellungsklage weiter möglich



#### 5. Kommunalverfassungsstreitigkeiten

- → Klagebefugnis: Bloße Stellung als Organ verleiht kein Recht zur Popularklage! Es bedarf:
- 1. einer inhaltlichen Rechtsposition,
- die dem Kläger in seiner Eigenschaft als Organ der Kommune wie ein Recht in wehrfähiger Weise zugeordnet ist
- 3. Möglichkeit der "Rechtsverletzung"

